

Satzung der Schützengesellschaft Holzkirchen e.V.

Gegründet 1866

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Holzkirchen e.V.“ mit Sitz in 83607 Holzkirchen / Obb. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München VR 60159 eingetragen. Die Schützengesellschaft Holzkirchen e. V. ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und im Bayerischen Sportschützenbund.

§ 2 Zweck

- 1) Pflege und Förderung des Schießsports im Sinne des Spitzensports und des Breitensports gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (aktuelle Schießordnung).
- 2) Jugend- und Nachwuchsförderung im Schießsport.
- 3) Durchführung und Teilnahme von Schießsportveranstaltungen und Meisterschaften in verschiedenen Disziplinen.
Sowie die Pflege und Wahrung von Schützenbrauchtum und Tradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Schützengesellschaft Holzkirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist hier selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder Wert der geleisteten Sacheinlage.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erworben. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Schützenmeisteramt bis 18.12. eines Kalenderjahres vorliegen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch:
 - a) Tod
 - b) Ausschluss durch das Schützenmeisteramt, wenn der Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet worden ist.
 - c) Wenn durch das Verhalten des Mitglieds ein Verstoß gegen die guten Sitten, die Hausordnung bzw. die Vereinssatzung vorliegt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes (einfache Mehrheit) und wird dem Betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt (Einschreiben mit Rückschein). Der Ausgeschlossene hat das Recht mit schriftlicher Begründung (Einschreiben mit Rückschein) binnen 4 Wochen (nach Zustellung der Entscheidung des Schützenmeisteramtes) Einspruch zu erheben. Über den Einspruch bzw. den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Stammmitglieder, die über die Schützengesellschaft Holzkirchen e.V. als versichertes Mitglied an den BSSB gemeldet werden.
- 2) Zweitmitglieder, sind Mitglieder die über einen anderen Verein beim BSSB gemeldet und versichert sind. Die Zweitmitgliedschaft muss beantragt werden. Eine Änderung vom Stamm- zum Zweitmitglied erfordert eine Kündigung der Stammmitgliedschaft und einen Neuantrag.
- 3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder sonstige Personen welche sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben. Die beitragsfreie Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters durch die Mitgliederversammlung (mit 3/4 Stimmenmehrheit).

§ 7 Jahresbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) wird im Januar erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Schüler, Jugendliche und Junioren zahlen bis zum 21. Lebensjahr einen reduzierten Beitrag.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Das Schützenmeisteramt
- 2) Der Gesellschaftsausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Das Schützenmeisteramt

- 1) besteht aus den drei Schützenmeistern, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden.
- 2) Mitglied des Schützenmeisteramtes kann nur ein volljähriges Stammmitglied werden.
- 3) Sämtliche Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, in geheimer Wahl zu wählen. Zur Wirksamkeit der Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Das Schützenmeisteramt ist ehrenamtlich tätig, hat aber Anspruch auf Erstattung.
- 5) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen wurden und wenigstens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Das Schützenmeisteramt entscheidet in allen seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- 7) Über den Verlauf der Sitzung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Schützenmeister und dem 1. Schriftführer, bzw. dem beauftragtem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Gesellschaftsausschuss

besteht aus dem Schützenmeisteramt und den Beisitzern, die zugleich als Jugendleiter, Sportleiter und Zeugwart fungieren. Ein Mitglied des Gesellschaftsausschusses, das zwei Ämter bekleidet, hat nur eine Stimme. Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen wurden und mehr als 50% der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss entscheidet in allen seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens jeweils 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Der Termin wird jedem Mitglied spätestens im August mit dem Kranzprogramm zugesandt.
Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal, durch schriftliche Einladung der Mitglieder und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 3 Wochen vorher einberufen.
Wünsche und Anträge sind mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form an den 1. Schützenmeister zu richten.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Zwecke der Gesellschaft es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt ein entsprechendes Verlangen stellt. Es besteht eine Ladungsfrist von 14 Tagen.
- 3) Aufgaben der Hauptversammlung:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des 1. Schützenmeisters über die Geschäftsführung des vergangenen Geschäftsjahres.
 - b) Entgegennahme des Berichtes des 1. Kassiers über Ein- und Ausgaben des Vereins, sowie der Kassenprüfer über den Richtigkeitsbefund der Kassenführung.
 - c) Entlastung des 1. Schützenmeisters und des 1. Kassiers
 - d) Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses sowie anderer Funktionäre des Vereins (alle 3 Jahre).
 - e) Die Bestellung von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Schützenmeisteramt, dem Gesellschaftsausschuss, noch einem anderen Gremium angehören. Sie werden für jeweils 1 Jahr gewählt.
 - f) Die Festlegung des Jahresbeitrags.
 - g) Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Die Überprüfung von Einsprüchen ausgeschlossener Mitglieder.
 - i) Die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung durch das Schützenmeisteramt richten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) 2/3 Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich bei:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Bei An- und Verkauf von Grundstücken
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Schützenmeister und dem 1. Schriftführer, bzw. dem beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Gesellschaftsausschuss und dem Schützenmeisteramt führt der 1. Schützenmeister. Bei Abwesenheit wird er durch den 2. Schützenmeister vertreten.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der 1. Kassier sind Vorstand im Sinne der §26, 28/2 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie vollziehen Beschlüsse des Schützenmeisteramtes und der Mitgliederversammlung. Ihre Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis eingeschränkt, dass die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder im Sinne der §26, 28/2 BGB bedürfen.

- a) Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist.
- b) Aufnahme von Darlehen.
- c) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien. Hierbei ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder einzuholen.

§ 14 Protokollierung

Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Schützenmeister und vom 1. Schriftführer, bzw. dem beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen sind. Eine Einsicht in die Protokolle ist auf Antrag zu gewähren.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Schützengesellschaft Holzkirchen e. V. wird das Vermögen der Gesellschaft an die Marktgemeinde Holzkirchen übertragen, mit der Auflage, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden.

Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 16 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus der Mitgliedschaft ergeben ist 83607 Holzkirchen / Obb.
Die Satzung vom 20. Oktober 1980 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Rechtskraft. Diese Satzung wurde am 17. Oktober 2012 beschlossen und tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.